

350 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVI. GP

Regierungsvorlage

Bundesgesetz vom XXXXX, mit dem das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979, das Vertragsbedienstetengesetz 1948 und die Bundesforste-Dienstordnung geändert werden

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das BDG 1979, BGBl. Nr. 333, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 659/1983, wird wie folgt geändert:

1. § 65 Abs. 1 Z 1 bis 3 lautet:
„1. 26 Werkstage bei einem Dienstalter von weniger als 18 Jahren,
2. 30 Werkstage bei einem Dienstalter von 18 Jahren,
3. 34 Werkstage bei einem Dienstalter von 25 Jahren.“.
2. § 65 Abs. 1 Z 4 wird aufgehoben; Z 5 erhält die Bezeichnung „4.“.

Artikel II

Das Vertragsbedienstetengesetz 1948, BGBl. Nr. 86, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 657/1983, wird wie folgt geändert:

- § 27 a Abs. 1 lautet:
„(1) Das Urlaubsausmaß beträgt in jedem Kalenderjahr:
1. 26 Werkstage bei einem Dienstalter von weniger als 18 Jahren,

2. 30 Werkstage bei einem Dienstalter von 18 Jahren,
3. 34 Werkstage bei einem Dienstalter von 25 Jahren.“.

Artikel III

Die Bundesforste-Dienstordnung, BGBl. Nr. 201/1969, zuletzt geändert durch Artikel II des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 657/1983, wird wie folgt geändert:

1. § 37 a Abs. 1 Z 1 bis 3 lautet:
„1. 26 Werkstage nach einer Dienstzeit von weniger als 18 Jahren,
2. 30 Werkstage nach einer Dienstzeit von 18 Jahren,
3. 34 Werkstage nach einer Dienstzeit von 25 Jahren.“.
2. § 37 a Abs. 1 Z 4 wird aufgehoben; Z 5 erhält die Bezeichnung „4.“.

Artikel IV

Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 1984 in Kraft.

Artikel V

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist die Bundesregierung, in Angelegenheiten jedoch, die nur den Wirkungsbereich eines Bundesministers betreffen, dieser Bundesminister betraut.

VORBLATT**Problem:**

Durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 81/1983 werden für den Bereich der Privatwirtschaft sowohl der Mindesturlaub als auch der Höchsturlaub in drei Etappen angehoben. Die erste Etappe wurde mit 1. Jänner 1984 wirksam.

Ziel:

Anhebung der Urlaubsausmaße unter Berücksichtigung der ersten Etappe in der Privatwirtschaft.

Inhalt:

Erhöhung des Mindesturlaubes und des Urlaubsausmaßes ab einem Dienstalter von 25 Jahren um jeweils zwei Werkstage.

Alternativen:

Keine.

Kosten:

202,8 Millionen Schilling jährlich bei voller Auswirkung auf dem Planstellensektor. Diese rechnerischen Kosten sind jedoch nur als Obergrenze zu werten; die Erfahrungen anlässlich der Einführung der 40-Stunden-Woche haben gezeigt, daß durch organisatorische Maßnahmen eine wesentliche Kostensenkung erzielt werden kann. Auch im gegenständlichen Fall soll versucht werden, die tatsächlichen Mehrkosten erheblich geringer zu halten.

Erläuterungen

Zu Art. I Z 1:

Der Mindesturlaub soll von 24 Werktagen auf 26 Werkstage angehoben werden. Ab einem Dienstalter von 25 Jahren soll das Urlaubsmaß 34 Werkstage gegenüber bisher 32 Werktagen betragen.

Zu Art. I Z 2 und Art. III Z 2:

Durch den Wegfall einer Anspruchsstufe — der bisher erst ab einem Dienstalter von zehn Jahren gebührende 26-tägige Erholungsurlaub soll in Zukunft gleichzeitig der Mindesturlaub sein — ergibt sich die Notwendigkeit einer Ziffernumbenennung sowie des Wegfalles einer Ziffer.

Zu Art. II:

Analog zu der in Art. I Z 1 geplanten Regelung sollen auch für die Vertragsbediensteten der Min-

desturlaub auf 26 Werkstage und das Urlaubsmaß ab einem Dienstalter von 25 Jahren auf 34 Werkstage angehoben werden.

Zu Art. III Z 1:

Die urlaubsrechtlichen Verbesserungen sollen auch im Rahmen der Bundesforste-Dienstordnung wirksam werden.

Zu Art. IV:

Die Neuregelungen sollen — entsprechend der in der Privatwirtschaft bereits seit 1. Jänner 1984 wirksamen ersten Etappe — rückwirkend in Kraft treten.

Zu Art. V:

Dieser Art. enthält die Vollziehungsklausel.

4

Textgegenüberstellung

bisher:

neu:

BDG 1979

§ 65. (1) Das Urlaubsausmaß beträgt in jedem Kalenderjahr:

1. 24 Werktag bei einem Dienstalter von weniger als zehn Jahren,
 2. 26 Werktag bei einem Dienstalter von zehn Jahren,
 3. 30 Werktag bei einem Dienstalter von 18 Jahren,
 4. 32 Werktag bei einem Dienstalter von 25 Jahren,
 5. 36 Werktag
-

§ 65. (1) Das Urlaubsausmaß beträgt in jedem Kalenderjahr:

1. 26 Werktag bei einem Dienstalter von weniger als 18 Jahren,
2. 30 Werktag bei einem Dienstalter von 18 Jahren,
3. 34 Werktag bei einem Dienstalter von 25 Jahren,
4. bisherige Z 5

Vertragsbedienstetengesetz 1948

§ 27 a. (1) Das Urlaubsausmaß beträgt in jedem Kalenderjahr:

1. 24 Werktag bei einem Dienstalter von weniger als zehn Jahren,
2. 26 Werktag bei einem Dienstalter von zehn Jahren,
3. 30 Werktag bei einem Dienstalter von 18 Jahren,
4. 32 Werktag bei einem Dienstalter von 25 Jahren.

§ 27 a. (1) Das Urlaubsausmaß beträgt in jedem Kalenderjahr:

1. 26 Werktag bei einem Dienstalter von weniger als 18 Jahren,
2. 30 Werktag bei einem Dienstalter von 18 Jahren,
3. 34 Werktag bei einem Dienstalter von 25 Jahren.

Bundesforste-Dienstordnung

§ 37 a. (1) Das Urlaubsausmaß beträgt in jedem Kalenderjahr:

1. 24 Werktag nach einer Dienstzeit von weniger als 10 Jahren,
 2. 26 Werktag nach einer Dienstzeit von 10 Jahren,
 3. 30 Werktag nach einer Dienstzeit von 18 Jahren,
 4. 32 Werktag bei einer Dienstzeit von 25 Jahren,
 5. 36 Werktag
-

§ 37 a. (1) Das Urlaubsausmaß beträgt in jedem Kalenderjahr:

1. 26 Werktag nach einer Dienstzeit von weniger als 18 Jahren,
2. 30 Werktag nach einer Dienstzeit von 18 Jahren,
3. 34 Werktag nach einer Dienstzeit von 25 Jahren,
4. bisherige Z 5